



## Sozialgericht Oldenburg

### Beschluss

**S 26 AY 11/19 ER**

In dem Rechtsstreit

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ANWALTSBÜRO für migrationsrecht + soziales,  
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Stadt Wilhelmshaven, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

– Antragsgegnerin –

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg am 6. Juni 2019 durch die Richterin am Sozialgericht Karneinsky beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet dem Antragsteller - vorläufig und vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in der Hauptsache - Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII unter Anrechnung bereits gewährter Leistungen nach § 3 AsylbLG für die Zeit ab dem 22. April 2019 längstens bis einschließlich Oktober 2019 zu bewilligen.**

**Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. SGB XII hilfsweise höhere Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Der am 1990 in <sup>(Deutschland)</sup> geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger. Er war nach Angaben der Antragsgegnerin bis zum 2.11.2014 im Besitz eines gültigen serbischen Nationalpasses. Das Ausländeramt des Antragsgegners forderte ihn in dieser Zeit mehrfach auf (Aufforderungen vom 20.3.2013, 23.4.2013, 21.6.2013) einen Pass zu beantragen, in der für ihn zuständigen Botschaft bzw. Konsulat. Die Nichtvorlage wurde mit Bußgeldbescheid geahndet (vgl. Bußgeldbescheid vom 6.9.2013).

Mit Schreiben vom 24.11.2014 wies das Ausländeramt der Antragsgegnerin darauf hin, dass die Gültigkeit seines Passes abgelaufen sein müsste. Er werde gebeten, einen solchen zu beantragen. Unter dem 23.4.2019 forderte ihn nochmals das Ausländeramt der Antragsgegnerin zur Vorlage bzw. Beantragung eines Passes auf.

Der Antragsteller steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG bei der Antragsgegnerin.

Bis zum 17.10.2017 sind dem Antragsteller Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII gewährt worden. Nachdem die Antragsgegnerin ihn mit Schreiben vom 17.5.2017, 26.6.2017 und 28.8.2017 zur Beantragung eines Passes und zur Vorlage von Nachweisen darüber unter Hinweis auf eine Ablehnung von Leistungen nach den § 9 AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. SGB I aufgefordert hatte, legte der Antragsteller eine Bescheinigung vom 21.9.2017 vor, wonach er im Generalkonsulat der Republik Serbien zur Beschaffung von Urkunden vorgesprochen hatte.

Mit Bescheid vom 17.10.2017 versagte die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Leistungen gemäß § 66 Abs. 1 SGB I ab dem 17.10.2017, da sich eine Beantragung eines Passes aus dem vorgelegten Dokument nicht ergäbe.

Unter dem 27.12.2017 legte der Antragsteller serbische Dokumente vom 12.10.2017 vor, wobei es sich laut der Antragsgegnerin um seine Geburtsurkunde handele.

Im Rahmen eines vor dem Sozialgericht Oldenburg geführten Eilverfahrens zu dem Az. S 26 AY 2/18 ER haben die Beteiligten eine vergleichsweise Regelung getroffen. Das durch den anwaltlich vertretenen Antragsteller angenommene Angebot wies folgenden Wortlaut aus:

„In dem Rechtsstreit (...) S 26 AY 2/18 ER gewährt die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen ab dem 17.10.2017 bis zu einer Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers Leistungen nach § 3 AsylbLG in gesetzlicher Höhe.

Die Leistungen für den Zeitraum 10/17 bis 1/18 sind den anliegenden Berechnungsbögen zu entnehmen.“

Es ergingen zwischenzeitlich mehrere Leistungsbescheide. Danach erhält der Antragsteller (weiterhin) monatlich Leistungen i.H.v. 354,- € gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG.

Die Leistungsbescheide vom 29.3.2019 für den Zeitraum April 2019 sowie vom 9.5.2019 für Mai und vom 31.5.2019 für Juni 2019 hat der Antragsteller jeweils mit Widersprüchen angegriffen.

Unter dem 22. April 2019 hat der Antragsteller das hiesige Sozialgericht um die Gewährung von Eilrechtsschutz nachgesucht.

Er trägt vor, er erfülle die Voraussetzung für den Bezug von Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII. Diese bilde den gesetzlichen Regelfall nach 15 Monaten Aufenthalt. Insoweit sei die Antragsgegnerin beweisbelastet, wenn sie lediglich Leistungen nach § 3 AsylbLG gewähren möchte. Da für die Republik Serbien ein Rückführungsabkommen bestehe, komme es auch nicht auf sein Handeln oder Nichthandeln in Bezug auf eine Passbeschaffung an. Er verweist hierzu auf die Entscheidungen des Sozialgerichts Osnabrück vom 13.10.2016 zu dem Aktenzeichen S 44 AY 5/16 ER sowie des Sozialgerichts Stade vom 30.8.2017 zu dem Az. S 33 AY 24/17 ER.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII zu gewähren.

hilfsweise ihm Leistungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 AsylbLG entsprechend der Veränderungsdaten nach § 28 a SGB XII in Verbindung mit den Verordnungen nach § 40 Satz eins Nummer 1 SGB XII fortzuschreibende Grundleistungen, in der sich hieraus ergebenden Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antrag sei bereits unzulässig. Aufgrund des angenommenen Annerkenntnisses im Rahmen des Verfahrens zu dem Aktenzeichen S 26 AY 2/18 ER erhalte der Antragsteller seit dem 17.10.2017 Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG in gesetzlicher Höhe. Eine erneute Verhandlung und Entscheidung über den Streitgegenstand sei daher nicht möglich. Im Übrigen habe der Antragsteller die Dauer des Aufenthalts selbst rechtsmissbräuchlich beeinflusst, da er seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung weiterhin nicht nachgekommen sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte zu dem hiesigen Verfahren und zu dem Verfahren S 26 AY 2/18 ER sowie die beigezogenen sozialrechtlichen sowie ausländerrechtlichen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig. Der Zulässigkeit des Antrags steht die vergleichsweise getroffene Regelung im Rahmen des Eilverfahrens zu dem Aktenzeichen S 26 AY 2/18 ER nicht entgegen. Die dortige vorgeschlagene angenommene Regelung sah ausweislich seines Wortlauts zwar keine bloße vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses vor. Insoweit dürfte sie sich auch auf die Hauptsache ausgewirkt haben. Fraglich ist jedoch die zeitliche Geltung. Im hiesigen Verfahren muss die Frage, ob damit eine zukunfts offene, also nicht lediglich auf eine bestimmte Dauer angesetzte Regelung getroffen worden ist, nicht beantwortet werden, da sie sich nunmehr jedenfalls erledigt haben dürfte. Zwischenzeitlich war aufgrund der aufgenommenen Erwerbstätigkeit des Antragstellers im Monat Juni 2018 eine Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten. Spätestens dann sollte die vergleichsweise Regelung nach ihrem Wortlaut jedenfalls enden. Daraufhin ist der Rücknahmebescheid vom 14.9.2018 ergangen und die Gewährung der Leistungen in der Folgezeit erfolgte ab November 2018 durch separate monatliche Leistungsbescheide (vgl. vom 5.11.2018, 3. Dezember 2018, 3.1.2019, 4.2.2019, 4.3.2019, 29.3.2019 sowie vom 9.5.2019 für Mai und vom 31.5.2019 für Juni 2019).

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Regelungsanordnung zur Abwendung

wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Soweit einem Beteiligten ohne Gewähr vorläufigen Rechtsschutzes schwere, nicht zumutbare und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigende Grundrechtsverletzungen drohen, ist, soweit eine abschließende Klärung der Sach- und Rechtslage im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich ist, nicht allein auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen, sondern im Rahmen einer umfassenden Folgenabwägung über den Antrag zu entscheiden (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05).

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII hinreichend glaubhaft gemacht. Gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Unzweifelhaft gehört der Antragsteller zu den nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten Personen und weist eine Aufenthaltsdauer von über 15 Monaten auf.

Streitig ist, ob der Antragsteller seinen Aufenthalt rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Zwar wirkt der Antragsteller bei der Beschaffung von Reisepässen nicht hinreichend mit. Es dürfte ihm möglich und zumutbar sein einen solchen zu beantragen und auch zu erhalten. Er ist im Besitz einer Geburtsurkunde und hatte bereits einen solchen gültigen Pass inne.

Ein solches Verhalten stellt ein objektiv rechtsmissbräuchliches Verhalten dar. Der Antragsteller ist mehrfach zur Passvorlage bzw. Beantragung eines neuen Passes aufgefordert worden.

Zwar führt ein objektiv nach generell abstrakten Maßstäben zu beurteilendes, bewusstes Verhalten des Leistungsberechtigten, das nicht andauern muss zum dauerhaften Ausschluss von Vergünstigungen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei jedoch im Besonderen zu beachten (vgl. *Krauß* in: *Siefert AsylbLG § 2 Rn. 38*). Insoweit ist anerkannt, dass ein für sich genommenes sozialwidriges Verhalten dann keine Berücksichtigung findet, wenn aus anderen Gründen der Aufenthalt nicht hätte beendet werden können (*dies. a.a.O., m.w.N.*). Ein solcher Fall ist hier nicht ersichtlich.

Dennoch ist im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die besondere Situation des

Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Vorliegend erscheint unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei einer Aufenthaltsdauer in der BRD seit Geburt mit lediglich einer unwesentlichen zeitlichen Unterbrechung und derzeit weiterhin nicht absehbarer Beendigung des Aufenthalts eine dauerhafte Kürzung des Existenzminimums als unverhältnismäßig. Insbesondere da auch bei einem nunmehr rechtstreuen Verhalten es zu keiner Leistungsänderung käme. Denn das objektiv und evtl. sogar subjektiv rechtsmissbräuchliche Verhalten der Nichtbeschaffung eines Nationalpasses kann sich im Falle eines serbischen Staatsangehörigen bei sonst geklärter Staatsangehörigkeit zu keiner Zeit nennenswert auf die Aufenthaltsdauer ausgewirkt haben. Zwar reicht für die Kausalität i.S.d. „Beeinflussung“ nach § 2 AsylbLG eine „typisierende“, „generell- abstrakte Betrachtungsweise“. Es reicht demnach aus, dass das Fehlverhalten generell geeignet ist, die Aufenthaltsdauer zu beeinflussen, und zwar unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Aufenthaltsverlängerung geführt hat oder nicht (*Oppermann* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 2 AsylbLG 1. Überarbeitung, Rn. 83). Ein Kausalzusammenhang im eigentlichen Sinne ist nicht erforderlich (*Deibel* in Hohm, AsylbLG § 2 Rn. 186).

Aber auch nach dieser generell-abstrakten Betrachtungsweise ist vorliegend keine Beeinflussung der Aufenthaltsdauer i.S.d. § 2 AsylbLG anzunehmen. Nach Ansicht der Kammervorsitzenden ist die Staatsangehörigkeit des Antragstellers im Rahmen der generell-abstrakten Betrachtungsweise einzubeziehen. Im Falle eines serbischen Staatsangehörigen ist die fehlende Beschaffung eines Reisepasses nicht geeignet die Aufenthaltsdauer zu beeinflussen, da bereits seit dem 1.4.2003 die Rückführung serbischer Staatsangehöriger vereinfacht aufgrund des deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Rückführung und Übernahme von Personen die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen möglich ist und seit dem 22.11.2011 zusätzlich durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vereinfacht wird, wenn glaubhaft gemacht ist, dass diese Staatsangehörige Serbiens sind (vgl. Art. 2 d. EU-Rückübernahmeabkommens v. 29.3.2011, BGBl. II 2011, Nr. 34, S. 1367 ff.).

Auch soweit die Antragsgegnerin geltend macht, eine Abschiebung sei mit einem gültigen Reisepass noch schneller durchführbar sei, dürfte sich hierdurch keine nennenswerte Verzögerung ergeben, die zu einer Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts führen kann.

Zwar weist die Antragsgegnerin zu Recht darauf hin, dass der Antragsteller nach § 3 AufenthG verpflichtet ist, im Besitz eines gültigen Nationalpasses zu sein. Dies führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Denn der Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften steht fest. Diese können auch gesondert zu einer Ahndung mit einem Bußgeld, wie bereits in der Vergangenheit

geschehen, führen und den Antragsteller evtl. zu einer Beantragung und Vorlage eines gültigen Reisepasses motivieren. Jedoch folgt aus den o.g. Gründen hieraus keine Beeinflussung der Aufenthaltsdauer.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich durch die mittlerweile erhebliche Differenz zwischen der gewährten Regelleistung i.H.v. 354,- € monatlich und der Regelleistung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. SGB XII i.H.v. 424,- €.

Eine Verpflichtung des Antragsgegners für die Vergangenheit kommt im Rahmen des Eilverfahrens regelmäßig nicht in Betracht (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13.02.2018 - L 8 AY 1/18 B ER -). Es erscheint jedoch ab Stellung eines Eilantrags die Verpflichtung für eine Dauer von ca. 6 Monaten angezeigt.

Die Kostenfolge ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Für die Ermittlung des Beschwerdewertes ist nach der Rspr. des zuständigen 8. Senates des LSG Niedersachsen-Bremen auf eine 12-monatige Leistungsbewilligung abzustellen, wonach im hiesigen Fall der Beschwerdewert erreicht wäre.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere

Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Karmeinsky

Beglaubigt

Oldenburg, 06.06.2019

*Robotta*  
Robotta

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

